

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung des Programms „Leihgeräte für Lehrkräfte“ des Bundes und der Länder
(Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019-2024)

RdErl. d. MK v. **XX.XX.202X**, Az. **XXXX**

– VORIS 22410 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Aufgrund der COVID-19-Pandemie gewährt das Land nach Maßgabe dieser Richtlinie, des Zusatzes zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019-2024 des Bundes und der Länder vom 27.01.2021 (Leihgeräte für Lehrkräfte) sowie der Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder („DigitalPakt Schule“) vom 17.05.2019 und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Investitionen in kommunale Bildungsinfrastrukturen. Aus dem COVID-19-SVG ergibt sich die Förderung zum Erhalt von Einrichtungen im Bildungswesen. Ziel dieser Fördermaßnahme ist der Einsatz schulgebundener digitaler Endgeräte durch Lehrkräfte. Hiermit soll kurzfristig ermöglicht werden, mobile Endgeräte als Teil der im Rahmen des DigitalPakts geförderten schulischen Infrastruktur flexibel für die Unterrichtsvorbereitung und die Durchführung digitaler Unterrichtsformen zu nutzen, unabhängig davon, ob dieser Unterricht in der Schule oder als Distanzlernen stattfindet.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Förderfähig ist die Beschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets mit der Ausnahme von Smartphones) einschließlich der Inbetriebnahme sowie des für den Einsatz erforderlichen Zubehörs. Es ist sicherzustellen, dass die schulgebundenen mobilen Endgeräte in die durch den DigitalPakt Schule förderfähige Infrastruktur integriert werden.
- 2.2 Nicht förderfähig sind die Wartung und der Betrieb der anzuschaffenden Fördergegenstände sowie Ersatzbeschaffungen und Reparaturkosten.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- 3.1 die Träger von öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen,

3.2 Träger finanzhilfeberechtigter allgemein bildender sowie berufsbildender Ersatzschulen i. S. von § 149 Abs. 1 NSchG, Träger der Ersatzschulen nach § 154 NSchG sowie Träger der anerkannten Ergänzungsschulen nach § 161 Abs. 3 NSchG,

3.3 Träger von Pflegeschulen nach § 9 PflBG, sofern sie im Jahr 2020 die Ausbildung nach dem PflBG aufnehmen,

3.4 Träger einer Schule für andere als ärztliche Heilberufe nach § 1 Abs. 1 NSchGesG.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die ab dem 27.01.2021 begonnen wurden und spätestens bis zum 30.9.2021 abgeschlossen sind. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag Abweichungen von der Frist zulassen.
- 4.2 Eine Zuwendung ist ausgeschlossen, soweit für dieselbe Maßnahme Leistungen aufgrund anderer Programme zur Förderung der IT-Infrastruktur an Schulen von der EU, dem Bund oder dem Land in Anspruch genommen wurden oder werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
- 5.2 Der Fördersatz beträgt 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, davon 90 % aus Bundesmitteln und 10 % aus Landesmitteln.
- 5.3 Die Höhe der Zuwendung pro Schulträger ergibt sich aus der Zahl der hauptamtlichen bzw. hauptberuflichen tätigen Lehrkräfte in den Schulen eines Schulträgers, sofern diese Daten in der amtlichen Schulstatistik mit Stichtag allgemein bildende Schulen 29.08.2019 und mit Stichtag berufsbildende Schulen 15.11.2019 vorliegen. Ansonsten werden die Zahlen der Schülerinnen und Schüler als Berechnungsgrundlage herangezogen, die auch Grundlage im Sofortausstattungsprogramm des Bundes und der Länder (siehe Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Sofortausstattungsprogramms des Bundes und der Länder für digital gestützten Unterricht (Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019—2024) vom 10.07.2020) waren. Der Verteilungsschlüssel ist der Anlage zu entnehmen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Auf die Prüfrechte des Bundesrechnungshofes nach den §§ 91 und 93 BHO und des Landesrechnungshofes nach den §§ 91 und 93 LHO wird ausdrücklich hingewiesen.
- 6.2 Die Schulträger beschaffen die Geräte in Rücksprache und in Kooperation mit ihren Schulen und binden diese in die Schulinfrastruktur ein. Die Schulträger oder in deren Auftrag die Schulen stellen die Geräte nach Nr. 2.1 den Lehrkräften im Wege der Ausleihe zur Verfügung. Das Regionale Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) stellt hierfür einen Muster-Nutzungsvertrag zur Verfügung.
- 6.3 Zur Realisierung von Kostenvorteilen können Einkaufsgemeinschaften gebildet werden. Für effiziente Vergabe- und Beschaffungsprozesse sind Standardkonfigurationen vorzuziehen.
- 6.4 Es muss sichergestellt werden, dass die in Nummer 2.1 genannten schulgebundenen mobilen Endgeräte in die durch den DigitalPakt Schule förderfähige Infrastruktur gemäß Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der IT-Infrastruktur und der IT-Ausstattung in Schulen, RdErl. d. MK v. 08.08. 2019 - VORIS 22410 integriert werden. Hierfür haben Schulträger 24 Monate nach Abschluss der Maßnahme längstens jedoch bis zum Ende des Digital Pakts Schule Zeit.

7. Anweisungen zum Verfahren

- 7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.
- 7.2 Bewilligungsbehörde ist das RLSB Osnabrück.
- 7.3 Anträge sind bis zum 31.05.2021 zu stellen. Ein Antragsformular ist auf den Internetseiten der RLSB Osnabrück und unter digitalpakt.niedersachsen.de zu finden.
- 7.4 Die Schulträger oder die vom Land oder Schulträger Beauftragten sind über die Mittelverwendung rechenschaftspflichtig; sie weisen die Mittelverwendung hinsichtlich der Beschaffung und zur Verfügungsstellung der Fördergegenstände gegenüber der Bewilligungsbehörde zum 30.11.2021 nach. Zuwendungsbescheide werden auch mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückgefordert, soweit sie nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wurde.
- 7.5 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach vollständiger Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Abweichend von Satz 1 können anteilige Abschläge bis zur Höhe von 95 % der Fördersumme bei entsprechendem Mittelabruf ausgezahlt werden.

- 7.6 Die Erstellung eines einfachen Verwendungsnachweises wird zugelassen.
- 7.7 Es wird eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nach VV/VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO im begründeten Einzelfall auf Antrag zugelassen, sofern die Maßnahme ab dem 03.06.2020 begonnen wurde. Ein Anspruch auf Bewilligung kann daraus nicht hergeleitet werden.
- 7.8 Der Antragsteller berichtet im Rahmen der Nachweis- und Berichtspflicht mit dem Verwendungsnachweis der Bewilligungsbehörde über die Anzahl der Schulen sowie die Anzahl der Lehrerinnen und Lehrer, die aufgrund dieser Richtlinie jeweils mobile Endgeräte als Leihgeräte erhalten haben.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom **XX.XX.2021** in Kraft und mit Ablauf des **XX.XX.202X** außer Kraft.

An die
Regionalen Landesämter für Schule und Bildung